



Regeln zur Hygiene und Schutzmaßnahmen für die Nutzung von Räumen in der ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Laer – Glandorf unter den Bedingungen der Corona-Pandemie

Stand: 28.12.2021

Eine Nutzung der kirchlichen Gebäude und Grundstücke unserer Gemeinde ist nur unter Einhaltung der im Folgenden genannten und durch den Kirchenvorstand beschlossenen Regeln möglich. Leitende einer Gruppe / eines Kreises / einer Sitzung sind gehalten, die Einhaltung dieser Vorgaben sicher zu stellen. Die leitende Person informiert mündlich zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung oder Sitzung über die verhaltensbedingten Schutzmaßnahmen (z.B. Abstandswahrung, Verlassen der Räumlichkeiten, Hygienemaßnahmen).

Bei allen gemeindlichen Aktivitäten ist darauf zu achten, dass der vorgeschriebene **Mindestabstand von 1,5 Meter** besser sogar 2 Meter zwischen Personen eingehalten wird und das **Tragen von Mund-Nasen-Schutz (Maske mit FFP2/KN95/N95-Standard ohne Ausatemventil) in geschlossenen Räumen** nach Vorgabe der aktuellen Gesetzeslage Pflicht ist. Soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wurde kann die Maske abgelegt werden.

Personen und Gruppen, die an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit sitzendem Publikum und festen Sitzplätzen teilnehmen, haben zu jeder ihnen unbekannt Person einen Abstand von 1 Meter mit einer Besetzung von je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen (Schachbrettbelegung) einzuhalten. Dieser Abstand muss nicht eingehalten werden, wenn alle Anwesenden auch am Sitzplatz eine Maske tragen und nach Art der Veranstaltung eine verbale Interaktion und Kommunikation nicht zu erwarten ist, diese Ausnahme nach § 8 Abs. 6 b Satz 2 entfällt bei Warnstufe 3.

Zu Beginn einer Veranstaltung oder Sitzung sind mündliche Hinweise zu den verhaltensbedingten Schutzmaßnahmen durch Verantwortliche (z.B. Abstandswahrung, Verlassen der Räumlichkeiten, Hygienemaßnahmen) zu geben.

2-G-Regelung

Die Teilnahme an Sitzungen, Zusammenkünften oder Veranstaltungen unserer Kirchengemeinde ist in geschlossenen Räumen mit mehr als 25 Personen nur möglich, wenn ein Nachweis als Geimpfte oder Genesene oder negativ Getestete vorgelegt wird (2-G-Regelung). Geimpfte müssen analog oder digital ihre vollständige Impfung nachweisen, die letzte Impfung muss min. 14 Tage zurückliegen. Genesene müssen einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion vorlegen, der min. 28 Tage und max. 6 Monate alt ist. Personen, die aus medizinischen Gründen oder als Teilnehmende an einer klinischen Studie nicht geimpft werden dürfen und dies durch ein ärztliches Attest bestätigen können, müssen einen Nachweis eines negativen Tests vorlegen, der max. 24 Stunden (Antigentest) bzw. 48 Stunden (PCR-Test) alt ist. Ein mitgebrachter Selbsttest reicht nicht aus. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr müssen keinen Nachweis vorlegen. Ab Warnstufe 2 gilt diese Beschränkung auch unter freiem Himmel.

Die 2-G-Regelung gilt auch für kirchliche Zusammenkünfte. Ausgenommen sind Trauerfeiern inkl. Gang zum Grab sowie durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Sitzungen und Zusammenkünfte (z.B. KV, Kirchenkreissynode).

Vor- und Nachbereitung der Räume

Vor Beginn der Veranstaltung:

... werden die zu nutzenden Räume durch Aufstellung von Tischen und Stühlen mit den erforderlichen Mindestabständen vorbereitet.

... werden die inhaltliche Angebote der derzeitigen Gefährdungssituation angepasst (z.B. auf Singen und Bewegungsangebote in geschlossenen Räumen verzichten).

... werden die Räume mindestens 20 Minuten lang gelüftet.

... stehen Türen auf und werden vom zuständigen Mitarbeitenden geschlossen.

... desinfizieren sich alle Teilnehmenden die Hände beim Eintritt in das Gemeindehaus / Kirche.

Nach der Veranstaltung:

... werden die genutzten Räume mindestens 20 Minuten lang gelüftet.

... werden mit warmen Wasser und Allzweckreiniger alle genutzten Tischoberflächen gereinigt und nachgetrocknet. Gleiches gilt für die in der Küche genutzten Utensilien, Oberflächen und Griffe (Schrankgriffe, Kaffeemaschine, Wasserkocher). Eine Desinfektion ist nicht zwingend erforderlich.

Weitere Hygienemaßnahmen:

- **Lüftung:** Sofern die Temperaturen dies zulassen erfolgt eine Dauerlüftung durch einzelne geöffnete Fenster oder Türen. Bei längerer Nutzung erfolgt auch in den Pausen- eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster oder Türen über mehrere Minuten.
- **Mundschutz:** Wenn Abstandsregelungen nicht zuverlässig eingehalten werden können oder entsprechende landesrechtliche Regelungen dies vorsehen, sind Mitarbeitende und Teilnehmende bei kirchengemeindlichen Veranstaltungen / Aktivitäten dazu verpflichtet, Mund-Nasen-Schutz (Masken mit FFP2/KN-95/N95-Standard ohne Ausatemventil) zu tragen. Beim Betreten des Gemeindehauses besteht die Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz (Masken mit FFP2/KN-95/N95-Standard ohne Ausatemventil) zu tragen, wenn sich dort mehrere Personen aufhalten.
- **Arbeitsmittel** wie Stifte, Tastatur etc. sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung/Desinfektion insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen. Ablaufpläne und gemeinsam gesprochene Texte werden auf Papier ausgedruckt oder elektronisch zur Verfügung gestellt. Info-Material und Unterlagen werden zur Einzelnutzung zur Verfügung gestellt. Gesangbücher etc. werden nicht genutzt.
- **Verzehr von Speisen: Werden bei kirchlichen Veranstaltungen Speisen oder Getränke angeboten, wird durch geeignete Maßnahmen dafür gesorgt, dass Abstandsregeln eingehalten werden und Schmierinfektionen vermieden werden. Folgende Schutzmaßnahmen werden umgesetzt:**
 - Speisen werden nicht als Buffet mit Selbstbedienung angeboten
 - Ausgabe von Speisen durch einzelne Personen mit Mund-Nase-Schutz (MNS)
 - Kassivorgänge werden von Tätigkeiten der Ausgabe von Speisen getrennt
 - Soweit praktikabel werden Speisen in Einzelportionen bereitgestellt
 - Verstärkte Verwendung von Einmalprodukten (z.B. Dosenmilch, Zucker, Senf, Ketchup)

- Bei Essensausgaben Abstandseinhaltung sicherstellen (z.B. durch Hinweisschilder, Abstandsmarkierungen, Absperrbänder, Schaffung von zusätzlichen Barrieren; ggf. auch Plexiglasabtrennung)
- Einbahnstraßenregelung für Essensausgaben umsetzen
- Aufnahme der Kontaktdaten der Teilnehmenden
- **Getränke:** Getränkeauschank erfolgt nur durch einzelne Personen mit medizinischer Mund-Nase-Bedeckung (Maske mit FFP2/KN95/N95-Standard ohne Ausatemventil). Bei der Ausgabe gelten die Regeln zu den Speisen entsprechend. Heißgetränke können auf Thermoskannen zur Einzelnutzung aufgeteilt werden. Ebenso können entsprechenden Behältern zur Einzelnutzung (Milchkännchen, Zuckerdosen) zur Verfügung gestellt. Alternativ können Einmalprodukte genutzt werden (Dosenmilchportionen, etc.) Vorzugsweise werden kleine Getränkeflaschen für Kaltgetränke am Platz bereitgestellt.

Vorübergehende Dokumentation von Kontaktdaten

Die Kontaktdaten der Personen werden dokumentiert, um im Bedarfsfall Infektionsketten weiter verfolgen zu können. Die Dokumentation erfolgt mittels Teilnehmerlisten. Es werden der Name und die Anschrift erfasst, das Datum der Veranstaltung sowie deren Anfangs- und Endzeitpunkt vermerkt. Die Listen werden von den Gruppenleitenden drei Wochen aufbewahrt und danach datenschutzkonform vernichtet.

Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle auf Covid-19

Teilnehmende mit Symptomen, wie Fieber, Husten und Atemnot werden aufgefordert, die Veranstaltung umgehend zu verlassen bzw. Zuhause zu bleiben. Die betroffenen Personen sollten sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt wenden. Sollte eine Infektion bestätigt werden, wird der Vorsitzende des Kirchenvorstands unverzüglich in Kenntnis gesetzt. Er nimmt umgehend Kontakt mit dem zuständigen Gesundheitsamt auf, um das weitere Verfahren abzustimmen.

Bad Laer, 14. Dezember 2021

Der Kirchenvorstand